

Anmerkung zu:

BGH 3. Strafsenat, Urteil vom 24.07.2014 - 3 StR 314/13

Autor:

Dr. Roland M. Stein, LL.M., RA

Erscheinungsdatum:

05.12.2014

Quelle:

JURIS

Normen:

§ 74 AWV 2013, § 4 AWG, § 80 AWV 2013, § 75 AWV 2013, § 70 AWV 2013
... mehr

Fundstelle:

jurisPR-Compl 3/2014 Anm. 5

Herausgeber:

Prof. Dr. Norbert Nolte, RA

Zitievorschlag:

Stein, jurisPR-Compl 3/2014 Anm. 5

Neuregelung der Strafbarkeit nach Außenwirtschaftsgesetz - Konkurrenzen und Anwendbarkeit auf Fälle vor der Novellierung

Leitsätze

- 1. Der Verkauf und die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in Embargoländer, strafbar gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 AWG i.V.m. § 4 Abs. 1 AWG, § 80 Nr. 1, § 74 Abs. 1 AWV, stehen zueinander in Idealkonkurrenz.**
- 2. Das Verkaufsverbot des § 74 Abs. 1 AWV stellt sich gegenüber dem Verbot der Durchführung eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts nach § 75 Abs. 1 AWV als lex specialis dar. Der Verstoß gegen das Verbot der Durchführung eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts tritt deshalb hinter denjenigen gegen das Verkaufsverbot zurück.**

A. Problemstellung

Durch die am 01.09.2013 in Kraft getretene, grundlegende Reform des Außenwirtschaftsgesetzes ist die Systematik der Straftatbestände umstrukturiert worden (zur Reform im Ganzen vgl. Stein/Thoms, in: Dorsch, Zollrecht, Band IV, 143. Aufl. 2013, Einführung AWG Rn. 18; Walter, RIW 2013, 847).

Die nach altem Recht bestehende Differenzierung zwischen Verstößen gegen Ausfuhrverbote (§ 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG a.F.) und Verstößen gegen sonstige Verbotstatbestände (§ 34 Abs. 4 AWG a.F.) bei strafbaren Zu widerhandlungen gegen unionsrechtliche Verordnungen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist aufgehoben worden. Seit der Neuregelung werden alle Verstöße dieser Art von § 17 Abs. 1 AWG n.F. erfasst.

Der BGH bezieht in seinem Urteil Stellung zum Konkurrenzverhältnis der Tatbestandsalternativen des neu geschaffenen § 17 AWG n.F. Ferner legt er dar, dass die neue Gesetzesfassung auch auf Handlungen vor Inkrafttreten der Novellierung anwendbar sein kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Angeklagte hat nach vorheriger Auftragserteilung durch seine libanesischen Geschäftspartner Munition – vorwiegend für das Maschinengewehr AK-47 und für Handfeuerwaffen – erworben und sie in drei Chargen – teils erfolgreich – in den Libanon verschiffen lassen. Der Erwerb der Munition sowie die drei Lieferungen spielten sich zwischen März und Oktober 2012 ab.

Einerseits durch den Verkauf und andererseits durch die Ausfuhr von Gütern gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste in ein Embargoland (im Rahmen der ersten beiden Lieferungen) erfüllt

der Angeklagte den Tatbestand des § 17 Abs. 1 Nr. 2 AWG n.F. i.V.m. § 4 Abs. 1 AWG n.F., §§ 80 Nr. 1, 74 Abs. 1 Nr. 9 AWV n.F. Zudem stellt der vorherige Abschluss der Kaufverträge mit seinen libanesischen Partnern ein unter Strafandrohung verbotes Handels- und Vermittlungsgeschäft i.S.d. § 17 Abs. 1 Nr. 2 AWG n.F. i.V.m. § 4 Abs. 1 AWG n.F., §§ 80 Nr. 2, 75 Abs. 1 Nr. 7 AWV n.F. dar. Nach altem Recht entspricht dies einem Verstoß gegen das Verkaufsverbot nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 lit. b AWG a.F. i.V.m. den §§ 69m Abs. 1, 70a Abs. 2 Nr. 1 AWV a.F. und einem Verstoß gegen das Verbot von Handels- und Vermittlungsgeschäften gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 lit. b AWG a.F. i.V.m. den §§ 69m Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 3 AWV a.F. Diese traten jedoch nach altem Recht im Wege der formellen Subsidiarität hinter das Ausfuhrverbot nach § 34 Abs. 6 Nr. 3 lit. b AWG a.F. zurück.

Das Landgericht hat den Angeklagten nach altem Recht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Die 3. Strafkammer des BGH hingegen wendet die neue Fassung des Außenwirtschaftsrechts an und hat den Strafausspruch deshalb aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

In der Sache stellt der BGH fest, dass das Verkaufsverbot und das Ausfuhrverbot nach der neuen Gesetzesfassung im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander stehen. Der Gesetzgeber habe durch die Aufhebung der Subsidiaritätsklausel des § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG a.F. die Bedeutung des Verkaufsverbots unterstrichen und es dem Ausfuhrverbot gleichgestellt. Daher spreche die Klarstellungsfunktion des § 52 Abs. 1 StGB dafür, das Verkaufsverbot nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter dem Ausfuhrverbot zurücktreten zu lassen. Im Verkauf sei auch keine mitbestrafte Vortat der nachfolgenden Ausfuhr zu sehen, da der Verkauf nicht notwendiges oder regelmäßiges Mittel zur Ausfuhr sei.

Indes schließt der BGH einen Schulterspruch wegen eines tateinheitlichen Verstoßes gegen das Verbot der Durchführung eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts aus. Das Verkaufsverbot sei lex specialis gegenüber dem Verbot, ein Handels- und Vermittlungsgeschäft abzuschließen. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 14 Nr. 3 AWV n.F. ist der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern ein solches Handels- und Vermittlungsgeschäft. Nichts anderes stelle aber der Verkauf von Gütern dar. Das Verbot der Durchführung eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts tritt somit hinter dem Verkaufsverbot zurück.

Der BGH kommt in seinem Urteil schließlich zur Anwendung der neuen Fassung des Außenwirtschaftsgesetzes. Wird ein Strafgesetz geändert, ist nach ständiger Rechtsprechung das mildere Gesetz anzuwenden (BGH, Beschl. v. 15.10.2013 - StB 16/13 Rn. 24, m.w.N.). Welches als das milde Gesetz anzusehen ist, ergebe sich aus einem Gesamtvergleich der Anwendung der alten Gesetzesfassung und der Anwendung der neuen Gesetzesfassung in Bezug auf den konkreten Einzelfall. Die Anwendung des neuen Rechts komme aufgrund der Idealkonkurrenz von Verkaufs- und Ausfuhrverbot zwar zu einer Verschärfung des Schulterspruchs, allerdings sei der Strafrahmen niedriger, da der hier einschlägige Qualifikationstatbestand der gewerbsmäßigen Begehung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 AWG n.F. bei gleicher Höchststrafe eine geringere Mindeststrafe (ein Jahr) vorsehe als der nach alter Fassung einschlägige § 34 Abs. 6 AWG a.F. (zwei Jahre).

C. Kontext der Entscheidung

Durch seine Novellierung hat das Außenwirtschaftsgesetz tiefgreifende Veränderungen erfahren. Inhaltlich bleibt die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs der Leitfaden des Gesetzes. Systematisch ist es hingegen den unionsrechtlichen Anforderungen gemäß vereinfacht worden. Der Gesetzgeber hat beispielsweise die Anzahl der Vorschriften von 50 auf 28 reduziert.

Außerdem werden Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht jetzt danach unterschieden, ob der Täter mit oder ohne Vorsatz handelt. Demnach stellt vorsätzliches Handeln – sowie der Spezialfall leichtfertiger Verstöße gegen Waffenembargos – nach den §§ 17, 18 AWG n.F. eine Straftat dar.

Fahrlässiges Handeln wird hingegen nach § 19 AWG n.F. als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Das entspricht auch der Entwicklung in anderen Gebieten des Nebenstrafrechts (vgl. Klengel/Raschke, ZWH 2014, 369). Des Weiteren sind die Begrifflichkeiten der §§ 17 ff. AWG n.F. an die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 2 AWG n.F. angepasst worden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung stellt eine der ersten höchstrichterlichen Auseinandersetzungen mit den neuen Straftatbeständen des Außenwirtschaftsgesetzes dar. Die Entscheidung über das Verhältnis der Tatbestandsalternativen des § 17 Abs. 1 AWG n.F. beinhaltet dementsprechend eine für die Praxis wichtige Klarstellung. Denn der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren werden häufig in Kombination verwirklicht. Daher sind die Konkurenzen dieser Tatbestandsalternativen für den Betroffenen von erheblicher praktischer Bedeutung. Aus der Entscheidung, dass sie in Idealkonkurrenz zueinander stehen, ergibt sich, dass beide Tatbestände für die Strafzumessung relevant sind.

Aus den Äußerungen zu den allgemeinen Begriffen der neuen Gesetzesfassung lässt sich auch für die anderen Straftatbestände schließen, dass der Verkauf keine mitbestrafe Vortat der Ausfuhr darstellt. Ferner treten Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Wege der Spezialität hinter einem Verkauf zurück.

Es darf aus der Entscheidung jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass zukünftig in allen Fällen das novellierte Gesetz zur Anwendung kommt. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, nach welcher Rechtslage der Täter eine geringere Strafe zu erwarten hat.

© juris GmbH